

VON HAUSARZT ZU HAUSARZT



Dr. Gerd W. Zimmermann

Facharzt für
Allgemeinmedizin
Kapellenstraße 9,
D-65719 Hofheim

Beratung vor Regress: so und nicht anders!

— Die seit dem 1.1.2012 gültige gesetzliche Regelung bedeutet, dass bei erstmaliger Überschreitung des Richtgrößenvolumens bei Arznei- und Verbandmitteln oder Heilmitteln um mehr als 25% kein Regress festgesetzt werden soll, bevor den betroffenen Ärzten nicht zumindest eine einmalige individuelle Beratung angeboten wurde. Ein Regress kann dann erstmals für den Prüfzeitraum nach der Beratung festgesetzt werden und somit auch nicht – wie in der Vergangenheit möglich – für zurückliegende Zeiträume. Durch aktuelle Klarstellungen des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) gilt der Grundsatz „Beratung vor Regress“ auch für Richtgrößen-Prüfungsverfahren, die am 31.12.2011 noch nicht abgeschlossen waren, d. h., dass eine Widerspruchsverhandlung vor der zuständigen Kammer des Beschwerdeausschusses noch nicht stattgefunden hat.

MMW Kommentar

Beachtenswert ist allerdings auch, dass diese Regelungen ausschließlich die so genannten Richtgrößenprüfungen betreffen. Arzneimittel-, Heilmittel- und Sprechstundenbedarfsregresse aus Einzelfall-, Durchschnittswert- oder sonstigen Wirtschaftlichkeitsprüfungen, insbesondere aber aus sachlich-rechnerischen Berichtigungen des Sprechstundenbedarfs sind von der gesetzlichen Neuregelung ausgeschlossen. In der Diskussion bisher unberücksichtigt blieb übrigens auch, dass der Bundesrat der gesetzlichen Neuregelung noch zustimmen muss.

Fotovoltaik: Steuerabzug auch bei mehr als 10% privatem Stromverbrauch

— Bei der (geplanten) Anschaffung einer Fotovoltaikanlage kann der Investitionsabzugsbetrag und nach Anschaffung bzw. Herstellung die Sonderabschreibung in Anspruch genommen werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Die Finanzverwaltungen gewährten hier bisher den Investitionsabzugsbetrag und die Sonderabschreibung regelmäßig nicht, wenn eine private Nutzung von mehr als 10% vorlag. Dies hat sich in der aktuellen Rechtsprechung nunmehr geändert.

MMW Kommentar

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hat diesbezüglich eine Kehrtwende vollzogen, die auch in anderen Regionen zugrunde gelegt werden kann. In einem Schreiben vom 26.03.2012 heißt es: „Eine Verwendung des durch die Fotovoltaikanlage produzierten Stroms zu mehr als 10% für private Zwecke spricht nicht gegen die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages. Auf die spätere Sachentnahme des produzierten Wirtschaftsguts „Strom“ kommt es bei der Beurteilung der betrieblichen Nutzung des produzierten Wirtschaftsguts „Fotovoltaikanlage“ nicht an.“

Honorarkürzung bei fehlender Fortbildung: Geld bleibt im „Topf“!

— Erfüllen Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten ihre Fortbildungsverpflichtung nach §95d SGB V nicht und wird ihnen deshalb das Honorar gekürzt, müssen die einbehaltenden Gesamtvergütungsanteile nicht an die Krankenkassen zurückgeführt werden. Bei solchen Honorarreduzierungen handelt es sich um Sanktionsmaßnahmen gegenüber dem Vertragsarzt beziehungsweise Vertragspsychotherapeuten, die dazu anhalten sollen, die Fortbildungspflicht einzuhalten. Somit betrifft die Sanktion ausschließlich das Verhältnis der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung zum einzelnen Vertragsarzt. Etwaige Interessen von Krankenkassen werden hierdurch nicht berührt. Weder aus dem Wortlaut des §95d SGB V noch aus den bundesmantelvertraglichen Regelungen ergibt sich eine Rechtsgrundlage, die einen Anspruch der Krankenkasse auf

Erstattung der Gesamtvergütung um das gekürzte Honorar begründen könnte. Die Leistungen – auch extrabudgetäre Leistungen wie z. B. die Prävention – sind unabhängig davon unter Beachtung der vertragsärztlichen Vorgaben erbracht worden. Damit führt die Nichterfüllung der Fortbildungspflicht ausschließlich zu einer Einschränkung der Honorierung gegenüber dem Vertragsarzt.

MMW Kommentar

Mittel, die aus solchen Honorarkürzungen resultieren, fließen somit wieder in die Honorarverteilung ein und werden zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen verwendet. Die Satzungen der regionalen Kassenärztlichen Vereinigungen können allerdings abweichende Regelungen zur Verwendung der einbehaltenen Mittel vorsehen.